

Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Stubenring 1  
1011 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 05 90 900-DW | F 0590 900-269  
E up@wko.at  
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMWFW-44.250/0021-I/5/2016	Up/17/01/ak/BB	4529	09.01.2017
14.11.2016	Dr. Adriane Kaufmann		

## **Aufzüge; Novelle Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 (HBV 2009); Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Übermittlung des Entwurfes und nehmen dazu wie folgt Stellung:

### **I. ALLGEMEINES**

Die Bestrebungen der Bundesregierung zu Verwaltungsvereinfachungen und Deregulierungen sind zu begrüßen und zu unterstützen.

Die Reduktion von bisher 18 Bestellverfahren auf nunmehr 9 ist zwar ein erster Schritt in die richtige Richtung. Für die Betroffenen ist aber nicht nachvollziehbar, warum es hier keine bundesweit einheitliche Liste gibt. Aus unserer Sicht sollte daher im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung durch die Landeshauptleute eine österreichweit einheitliche Liste geführt werden und die Länder sollten in ihren Aufzugsgesetzen auf diese Liste verweisen.

Wenn es in den Bundesländern künftig keine österreichweit gültigen Prüfer-Listen nach der Hebeanlagen-Betriebsverordnung mehr gibt, sondern ausschließlich nach landesrechtlichen Vorschriften bestellte Prüfer, wäre damit unter Umständen eine Einschränkung verbunden. In fünf Bundesländern ist es nämlich unzulässig, dass jene Firma, die Aufzüge baut oder den Service vornimmt, auch als Aufzugsprüfer auftritt. So heißt es zB in § 13 Abs 4 Oö. Aufzugsgesetz 1998: „Der Aufzugsprüfer darf von Unternehmen, die sich mit dem Bau oder der Instandhaltung von Aufzügen befassen, nicht wirtschaftlich abhängig sein.“ Ähnliche Regelungen finden sich auch in Wien (§ 16 Abs 8 Wiener Aufzugsgesetz 2006), in Tirol (§ 16 Abs 4 Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetz 2012), in der Steiermark (§ 17 Abs 4 Steiermärkisches Hebeanlagengesetz 2015) sowie in Kärnten (§ 15 Abs 5 Kärntner Aufzugsgesetz). Betrieben fehlt jedwedes Verständnis, wenn die mit der Wartung beauftragte Firma die Aufzugsprüfung nicht gleich „miterledigen“ darf. Das wäre genauso widersinnig, als wenn eine KFZ-Werkstätte das „Pickerl“ gemäß § 57a KFG nicht gleich mit dem KFZ-Service miterledigen dürfte.

Eine Einschränkung des Angebots sowie der Ausschluss der Wartungsfirmen würden die Kosten für die Wirtschaft erhöhen, was der Intention der Novellierung widerspräche.

Weiters wäre die Bezeichnung der Verordnung „Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2015 (HBV 2015)“ an die aktuelle Jahreszahl anzupassen.

## II. ZU DEN BESTIMMUNGEN IM EINZELNEN

### Zu Z 2

Die vorgeschlagene Änderung ist ident mit der geltenden Fassung. Es ist daher unklar, worin die Änderung bestehen soll.

### Zu Z 12 und 13

Diese beiden Absätze sind bereits durch die Novelle BGBl. II Nr. 228/2014 entfallen. Ein neuerlicher Entfall ist daher nicht nötig. Zur besseren Lesbarkeit wäre es sinnvoll, die noch bestehenden Absätze neu zu nummerieren, was im vorliegenden Entwurf noch nicht geschehen ist.

### Zu Z 26

§ 15 wird komplett neu gefasst. Im Entwurf verfügt § 15 über 4 Absätze, in der Textgegenüberstellung findet sich eine zusätzliche Z 3 in Abs 4, die Erläuterungen verweisen auf einen neuen Abs 5, der jedoch nicht aufscheint. Im Sinne der Rechtssicherheit wäre es zielführend, hier eine einheitliche Textierung zu schaffen.

### Zu Z 27

In § 16 Abs 1 wird die Wortfolge „ASV 2008“ durch „ASV 2015“ ersetzt. Unseres Erachtens ist das nicht sinnvoll, da dadurch nur mehr Sicherheitsbauteile entsprechend der ASV 1996 und ASV 2015 eingebaut werden, nicht jedoch jene nach der ASV 2008. Es sollte daher unbedingt auch wieder „ASV 2008“ in die Aufzählung aufgenommen werden.

§ 16 Abs sollte deshalb wie folgt lauten:

*„Bei Umbauten und Modernisierungen von Hebeanlagen, die vor Inkrafttreten der MSV, BGBl. Nr. 306/1994, oder der ASV 1996, in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen worden und daher nicht mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind, ist eine Verbesserung der Sicherheit, insbesondere durch Einbau von Sicherheitsbauteilen entsprechend der MSV 2010 (bis zu deren Inkrafttreten der MSV, BGBl. Nr. 306/1994) bzw. der ASV 2015 (gegebenenfalls auch ASV 1996 oder ASV 2008) sicherzustellen...“*

### Zu Z 29

Da im Entwurf die Wortfolge „und Hebeeinrichtungen für Personen (§ 1 Abs 2 Z 2) - in diesem Abschnitt als „Aufzüge“ bezeichnet“, entfällt, sollte auch der Begriff „Hebeeinrichtungen für Personen“ in der Überschrift entfallen.

Vorschlag für die Überschrift 3. Abschnitt:

*„Sicherheitstechnische Prüfung und allfällige Nachrüstungen von nicht CE-gekennzeichneten Aufzügen“*

### Zu Z 30

Im neuen § 18 wird Bezug auf Anhang 2 genommen. Gemäß Z 40 des Verordnungsentwurfs erhält Anhang 2 die Bezeichnung Anhang 1. Das bedeutet, dass § 18 auf einen Anhang verweist, den es nicht gibt. Dies müsste entsprechend angepasst werden.

### **Zu Z 32**

Gemäß ASV 2015 heißen die „grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen“ künftig „wesentliche Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen“.

Daher sollte dieser § 20 Abs 1 1. Satz wie folgt lauten:

*„Die sicherheitstechnische Prüfung hat sich unter Bedachtnahme auf die wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen für die Konzeption und den Bau von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen für Aufzüge der ASV 2015 (§ 5 und Anlage I) auf folgende Prüfbereiche zu erstrecken:“*

### **Zu § 23 (keine Z im Entwurf)**

Der § 23 und somit die notwendigen Änderungen in diesem Paragraphen fehlen im Entwurf der HBV 2015.

In der zur Novelle zugehörigen Textgegenüberstellung wurde ein Verweis auf die Aufzüge-Richtlinie 95/16/EG aufgenommen. Diese wurde jedoch bereits durch eine neue Aufzüge-Richtlinie 2014/33/EU ersetzt, weshalb dieser Verweis richtigzustellen ist.

Darüber hinaus wird auch in der Aufzählung „ASV 2008“ gestrichen. Der Verweis auf „ASV 2008“ muss, wie bereits zu Z 27 angemerkt, unbedingt wiederaufgenommen werden.

Vorschlag zu Abs 1:

*„Bei der Durchführung von geeigneten Abhilfemaßnahmen sind Sicherheitsbauteile einzubauen, die der ASV 2015 (bzw. der Aufzüge-Richtlinie 2014/33/EU), gegebenenfalls auch der ASV 1996 oder der ASV 2008, entsprechen und daher jedenfalls mit der CE-Kennzeichnung versehen sind.“*

In der Textgegenüberstellung in Abs 2 fehlt in der Aufzählung die ASV 2008. Dies sollte der Vollständigkeit halber ebenfalls angeführt werden.

Vorschlag zu Abs 2:

*„In Ausnahmefällen, nämlich wenn wegen technischer Inkompatibilität der Einbau oder die sichere Verwendung von Sicherheitsbauteilen gemäß Abs 1 nicht möglich ist, können mit Zustimmung der Prüfstelle für Aufzüge und der Überwachungsstelle als Ersatz für bestehende Sicherheitsbauteile solche Sicherheitsbauteile eingebaut werden, die der ASV 2015, gegebenenfalls auch der ASV 1996 oder der ASV 2008, nicht entsprechend und daher keine CE-Kennzeichnung tragen. Die Zustimmung der Prüfstelle für Aufzüge und der Überwachungsstelle ist im Aufzugsbuch zu vermerken.“*

### **Zu Z 35**

Gemäß den Z 39 bis 41 sollen die Anhänge 1 und 3 entfallen, wobei der bisherige Anhang 2 die neue Bezeichnung Anhang 1 erhält. § 24 Abs 2 sieht allerdings eine Aktualisierung des (künftig nicht mehr existenten) Anhang 2 vor. Hier liegt offenbar ein Redaktionsversehen vor, das richtiggestellt werden sollte.

### **Zu Z 37 und 38**

§ 26 entfällt und § 27 erhält die Bezeichnung § 26. Der Text der Novelle und der Text der Textgegenüberstellung stimmen nicht überein.

Vorschlag für § 26:

*„Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag des der Kundmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebeanlagenverordnung 2009, BGBl II Nr. 210/2009 außer Kraft.“*

Zu Z 39, 40, 41:

Da es zukünftig nur noch einen Anhang geben soll, kann eine Nummerierung entfallen, und „Anhang 1“ sollte auch aus Gründen der Rechtssicherheit die Bezeichnung „Anhang“ bekommen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Leitl', written in a cursive style.

Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl  
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hochhauser', written in a cursive style.

Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin